

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 518 vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.“
2. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 518 „Mendener Straße“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf Flur 1, sowie Obermenden Flur 1, Mendener Straße zwischen der Kreuzung Einsteinstraße/Siegburger Straße und der Einmündung der Fußwegeverbindung „Im Spichelsfeld“/Mendener Straße als Satzung sowie die Begründung hierzu.“

Rechtsgrundlagen – in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. S. 2850).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 17.1.2003 zu entnehmen.

Zu 1. einstimmig

Zu 2. einstimmig